

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 90.03
OVG 11 A 1150/00.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 17. April 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , die Richterin am Bundes-
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des Ober-
verwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 17. Dezember 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie legt einen Re-
visionszulassungsgrund im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht in
einer den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspre-
chenden Weise dar. Sie wendet sich vielmehr in der Art einer
Berufungsbegründung gegen die tatsächliche und rechtliche Wür-
digung des Berufungsgerichts und hält dessen auf der Grundlage
der Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes getroffene Gefahren-
prognose für den Fall einer Rückkehr des Klägers nach Togo für
unzutreffend. Damit kann sie eine Zulassung der Revision nicht
erreichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig